

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum	14.12.2011		
Überarbeitet am	26.02.2024	Nummer der Fassung	5

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch CLEAR Flockkartuschen
UFI Gemisch KP3V-4JTM-V00V-RAUJ
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Aufbereitung von Schwimmbad (Flockungsmittel).
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname Innovative Chemical Solutions GmbH
Adresse Nikola-Tesla-Straße 10, Eferding, 4070 Österreich
USt-IdNr. ATU78784415
Telefon +43727293083
E-mail office@ics-chemie.at
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Innovative Chemical Solutions GmbH
E-mail office@ics-chemie.at
- 1.4. Notrufnummer**
+43 7272 93083
Erreichbar während der Öffnungszeiten:
Mo - Do: 09:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Fr: 09:00 - 12:00
Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 1 406 43 43 (Erreichbar 0 - 24 Uhr)
DE: +49 761 19240 Giftinformationszentrale (GIZ), Freiburg

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290
Eye Dam. 1, H318
Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen
Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Verursacht schwere Augenschäden.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm

Signalwort
Gefahr
Gefährliche Stoffe
Hydratisiertes Aluminiumsulfat
Gefahrenhinweise
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum	14.12.2011	Nummer der Fassung	5
Überarbeitet am	26.02.2024		

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501	Inhalt/Behälter einer anerkannten Problemstoffsammelstelle zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

Physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes: Zersetzt sich bei hohen Temperaturen oder beim Verbrennen und erzeugt giftige, ätzende Dämpfe, einschließlich Schwefeloxide. Reagiert mit Alkalien.

Nicht mit anderen Chemikalien mischen. Nicht einnehmen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

SOLIDE FLOCKUNGSMITTEL

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 10043-01-3 EG: 233-135-0 Registrierungsnummer: 01-2119531538-36	Hydratisiertes Aluminiumsulfat (17-18% Al ₂ O ₃)	<100	Met. Corr. 1, H290 Eye Dam. 1, H318	1
CAS: 91031-63-9 EG: 292-967-2	Fettsäuren, C16-18, Magnesiumsalze	<0,5	ist nicht als gefährlich eingestuft	

Anmerkungen

1 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung ablegen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann die Atemwege reizen. Halsschmerzen, Husten.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Mögliche Reizung. Reizung, Kribbeln, Rötung.

Beim Kontakt mit den Augen

Beim Eindringen in das Auge kann eine Reizung oder eine dauerhafte Schädigung verursacht werden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen. Bauchschmerzen, Brennen, Übelkeit oder Erbrechen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sonstige Angaben

Es ist sicherzustellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Wenn es in dem Bereich brennt, kann jede Art von Feuerlöscher verwendet werden, soweit es das Produkt betrifft. Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten. Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht bestimmt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen. Umgebung räumen. Gegen den Wind bleiben/Abstand von der Quelle halten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Atmen Sie den Staub nicht ein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen und in versiegelte, nichtmetallische Behälter geben, beschriften und zur Entnahme beiseitestellen. Keinen Staub erzeugen. Waschen Sie alle Produktrückstände mit reichlich Wasser ab. Wenn das Verschütten in Wasser stattgefunden hat, informieren Sie die Zivilschutzbehörden. Lüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Behälter gut beschriftet. Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen, Mit lokaler Absaugung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Geeignetes Material für Behälter: Verwenden Sie Polyethylen, Polypropylen, PVC.

Ung geeignetes Material: Verzinkte Oberflächen, Kohlenstoffstahl und alle ungeschützten Metalle.

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Besondere Bedingungen: Belüftete Bereiche in angemessenem Abstand zu anderen chemischen Produkten.

Lagerklasse

8B - Nicht brennbare ätzende Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bei Verwendung als Flockungsmittel zur Behandlung von Schwimmbeckenwasser sollte es nicht mit anderen Produkten, die dem Wasser zugesetzt werden sollen, in einem Behälter gemischt werden, da sie heftig miteinander reagieren können.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige Fraktion	8h	1,25 mg/m ³
Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion	8h	10 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	20 mg/m ³

Biologische Grenzwerte

Österreich

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)

Name	Parameter	Wert	Getestete Material
Hydratisiertes Aluminiumsulfat (17-18% Al ₂ O ₃) (CAS: 10043-01-3)	Aluminium	60 µg/g Kreatinin	Urin

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

DNEL

Hydratisiertes Aluminiumsulfat (17-18% Al ₂ O ₃)					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	13,4 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		ECHA REACH
Arbeiter	Dermal	3,8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		ECHA REACH
Verbraucher	Inhalation	3,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		ECHA REACH
Verbraucher	Dermal	1,9 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		ECHA REACH
Verbraucher	Oral	1,9 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		ECHA REACH

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten). DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1.

Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen (EPI), Kategorie III (EN 340).

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig.

Maske mit Staubschutzfilter (Filter: FFP2) bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung. EN 149.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (tabletten)
Farbe	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruch	nicht wahrnehmbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	770 °C
pH-Wert	3,5-4,5 (10% Lösung) (In wässriger Lösung 100 g/l.)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
Dampfdruck
Dichte und/oder relative Dichte
Relative Dampfdichte
Partikeleigenschaften

die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Ätzwirkung
Explosive Eigenschaften

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Der Stoff ist stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und vorhersehbaren Temperatur- und Druckbedingungen während der Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe unter Abschnitt 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie intensive Hitze. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Mischen Sie das Produkt nicht in einem Behälter mit anderen Produkten zur Behandlung von Schwimmbeckenwasser. Muss dem Wasser separat zugesetzt werden.
Kontakt mit Chloriten, Hypochloriten und Sulfiten vermeiden.
Kontakt mit verzinkten Oberflächen, Kohlenstoffstahl und allen ungeschützten Metallen vermeiden. Starke Laugen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid. Schwefeltrioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Hydratisiertes Aluminiumsulfat (17-18% Al₂O₃)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>5000 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation	LC ₅₀	OECD 402	>5000 mg/kg		Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Hydratisiertes Aluminiumsulfat (17-18% Al₂O₃)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Nicht reizend	OECD 404		

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich und seine Wirkung kann daher in beträchtlicher Entfernung festgestellt werden. Wenn das Produkt in den Boden gelangt, wird es mobil und kann das Grundwasser kontaminieren.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). x

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung.

Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3260

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Aluminiumsulfat)

14.3. Transportgefahrenklassen

8 Ätzende Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

80

UN Nummer

3260

Klassifizierungskode

C2

Sicherheitszeichen

8



SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften 274
Begrenzte Mengen 5 kg
Freigestellte Mengen E1

Verpackung

Anweisungen P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung B3
Zusammenpackung MP10

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T1
Sondervorschriften TP33

ADR-Tanks

Tankcodierung SGAV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks AT
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkungscode (E)

Sondervorschriften für

lose Schüttung VC1, VC2, AP7

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274
Freigestellte Mengen E1

Verpackung

Anweisungen P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung B3
Zusammenpackung MP10

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T1
Sondervorschriften TP33

RID-Tanks

Tankcodierung SGAV
Beförderungskategorie 3

Sondervorschriften für

lose Schüttung VC1, VC2, AP7

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Y845
Verpackungsanweisungen Passagier 860
Verpackungsanweisungen Cargo 864

Seeverkehr - IMDG

Der Initiator der Gefahr Aluminium sulphate
EmS (Notfallplan) F-A, S-B

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum 14.12.2011
Überarbeitet am 26.02.2024

Nummer der Fassung 5

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017.

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG).

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV).

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat für die Stoffe eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzbekleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer anerkannten Problemstoffsammelstelle zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte

BCF Biokonzentrationsfaktor

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAR Flockkartuschen

Erstellungsdatum	14.12.2011	Nummer der Fassung	5
Überarbeitet am	26.02.2024		

EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.
Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

QUELLE: Sicherheitsdatenblatt des Herstellers, Solide flockungsmittel, 14.12.2011, Ausführung 04.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.